Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 16.11.2026

412.014.100

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 390 ausgegeben am 17. November 2026

Verordnung

vom 3. November 2026

über die berufliche Grundbildung ICT-Fachfrau/ICT-Fachmann mit Fähigkeitszeugnis (FZ)[1]

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbild

ICT-Fachfrauen/ICT-Fachmänner beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

a) Sie installieren und konfigurieren eine breite Palette von Benutzerendgeräten der Informations- und Kommunikationstechnologien (information and communications technologies, ICT) sowie Anwendungen und stellen deren Betrieb sicher.

b) Sie binden ICT-Benutzerendgeräte oder netzfähige Geräte an eine Netzinfrastruktur oder an Dienste an und beheben damit verbundene Störungen.

1 88616 ICT-Fachfrau/ICT-Fachmann

c) Sie instruieren und unterstützen Benutzerinnen/Benutzer im Umgang mit ICT-Mitteln und sensibilisieren sie in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit.

d) Sie erkennen Kundenbedürfnisse rasch und bearbeiten lösungsorientiert Probleme, die sie im Rahmen des ICT-Supports entgegennehmen.

Art. 2

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

2) Die Beiträge der Lernorte zu den Handlungskompetenzen sind im Bildungsplan (Art. 9) folgendermassen ausgeführt:

a) für die Bildung in beruflicher Praxis: als Leistungsziele;

b) für die schulische Bildung: als Module; und

c) für die überbetrieblichen Kurse: als Module.

3) Der Inhalt der Module wird im Modulbaukasten von "ICT-Berufsbildung Schweiz"[2] ausgeführt. Im Bildungsplan wird festgelegt, welche Module zu welchem Zeitpunkt in der schulischen Bildung und den überbetrieblichen Kursen vermittelt werden.

2 Der Modulbaukasten kann bei ICT-Berufsbildung Schweiz abgerufen werden unter: www.ict-berufsbildung.ch > Services > Modulbaukasten.

4) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

a) Inbetriebnehmen von ICT-Benutzerendgeräten:
   1. ICT-Benutzerendgeräte beschaffen;
   2. ICT-Benutzerendgeräte installieren und konfigurieren;
   3. ICT-Benutzerendgeräte auf ihre Funktion testen und die Tests auswerten;
   4. die Inbetriebnahme von ICT-Benutzerendgeräten automatisieren;

b) Sicherstellen des Betriebs von ICT-Mitteln:
   1. netzfähige Geräte konfigurieren und dazugehörige Dienste an Netzinfrastruktur anbinden und Störungen beheben;
   2. ICT-Benutzerendgeräte an Dienste anbinden und Störungen beheben;
   3. einfache Sicherheitsstandards umsetzen, überprüfen und optimieren;
   4. Anwendungen und Dienste installieren und konfigurieren;
   5. einfache Konfigurationen von ICT-Mitteln und ICT-Prozessen automatisieren;

c) Unterstützen der Benutzerinnen/Benutzer:
   1. Benutzerinnen/Benutzer im Umgang mit ICT-Mitteln instruieren und unterstützen;
   2. Anleitungen und Hilfsmittel für Benutzerinnen/Benutzer erstellen oder anpassen;
   3. Benutzerinnen/Benutzer im Umgang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit sensibilisieren;

d) Planen, Organisieren und Abwickeln von ICT-Supportaufgaben:
   1. ICT-Supportanfragen entgegennehmen und bearbeiten;
   2. herausfordernde ICT-Supportanfragen analysieren und geeignete Deeskalationsstrategien anwenden;

3. eigene Arbeiten im ICT-Geschäftsalltag priorisieren und organisieren;
4. Aufgaben in ICT-Projekten planen, überprüfen und reflektieren;
5. ICT-Mittel überwachen.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis

1) Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt dreizweidrittel Tage pro Woche.

2) In einer schulisch organisierten Grundbildung wird die Bildung in beruflicher Praxis in integrierten Praxisteilen oder in betrieblichen Praktika vermittelt. Sie dauert gesamthaft mindestens 280 Arbeitstage.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1 300 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	**1. Lehrjahr**	**2. Lehrjahr**	**3. Lehrjahr**	**Total**
a) Berufskenntnisse	420	180	180	780
b) Allgemeinbildung	120	120	120	360
c) Sport	80	40	40	160
Total Lektionen	**620**	**340**	**340**	**1 300**

2) Der Unterricht in den Berufskenntnissen ist in 13 Module zu 60 Lektionen unterteilt.

3) Im Unterrichtsbereich Berufskenntnisse erfolgt der Aufbau der Sprachkompetenz in Englisch im Rahmen von 240 Lektionen.

4) Bei den Anzahl Lektionen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

5) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

6) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

7) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 24 Tage zu acht Stunden.

2) Die vier Kurse umfassen jeweils sechs Tage. Jeder Kurs entspricht einem Modul.

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
   1. dem Berufsbild;
   2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
   3. dem Anforderungsniveau des Berufs.

b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.

c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

a) ICT-Fachfrau/ICT-Fachmann mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

b) Informatikerin/Informatiker mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

c) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der ICT-Fachfrau/des ICT-Fachmanns und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

d) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

e) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 80 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

6) Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin/einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

1) Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

2) Sie bewertet die Leistungen der lernenden Person in den Modulen der Berufskenntnisse mit halben und ganzen Noten.

Art. 15

Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs fest.

2) Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;

b) in einer dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder

c) ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

   1. Sie hat die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben.

   2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens zwei Jahre im Bereich der ICT-Fachfrau/des ICT-Fachmannes erworben.

   3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 17

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben wurden.

Art. 18

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

a) Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von sechs Stunden; dafür gilt Folgendes:
   1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
   2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
   3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
   4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	**Handlungskompetenzbereiche**	**Gewichtung**
1	Inbetriebnehmen von ICT-Benutzerendgeräten, Sicherstellen des Betriebs von ICT-Mitteln	20 %
2	Unterstützen der Benutzerinnen/Benutzer	20 %
3	Planen, Organisieren und Abwickeln von ICT-Supportaufgaben	20 %
4	Fachgespräch	40 %

b) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und

b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

a) praktische Arbeit: 50 %;

b) Allgemeinbildung: 20 %;

c) Erfahrungsnote: 30 %.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

a) Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen: 80 %;

b) Note für die überbetrieblichen Kurse: 20 %.

4) Die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 13 Noten für die Module in der Berufsfachschule.

5) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier Noten für die überbetrieblichen Kurse.

6) Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Art. 16 Bst. c in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BBG, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

a) praktische Arbeit: 80 %;

b) Berufskenntnisse: 20 %.

Art. 20

Wiederholungen

1) Wiederholungen des Qualifikationsverfahrens sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Bei einer ungenügenden Erfahrungsnote gilt für die Wiederholung Folgendes:

a) Ist die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ungenügend, so müssen alle mit einer ungenügenden Note bewerteten Module wiederholt werden; die genügenden Noten werden beibehalten.

b) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note für die überbetrieblichen Kurse beibehalten; werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Note für die überbetrieblichen Kurse nur die neuen Noten.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

Fähigkeitszeugnis

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis (FZ).

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "ICT-Fachfrau FZ"/"ICT-Fachmann FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

a) die Gesamtnote;

b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für ICT-Fachfrauen/ICT-Fachmänner obliegt.

Art. 23

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1) Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist die ICT-Berufsbildung Schweiz.

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. März 2018 über die berufliche Grundbildung ICT-Fachfrau/ICT-Fachmann mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBl. 2018 Nr. 58, wird aufgehoben.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2029 zur Anwendung.

2) Lernende, die ihre Ausbildung als ICT-Fachfrau/ICT-Fachmann vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2030 erfolgt.

3) Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung beginnen, die vor der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Abs. 1) endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2030 erfolgt.

4) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für ICT-Fachfrau/ICT-Fachmann gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2030 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin